

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o 43) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend;

vom 9ten Juli 1855.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14ten Mai dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 55 fg.) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß die fernernweit genehmigte Strecke der Eisenbahnanlagen von der Chemnitz-Riesaer Staatsisenbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsisenbahn die Fluren folgender Orte:

Neustadt,
Höckericht,
Siegmar,
Reichenbrand,
Grüna,

berühren wird.

Dresden, den 9ten Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Benst.

Demuth.

N^o 44) Verordnung,

die Bedachung von Gebäuden mit Dampffesselanlagen betreffend;

vom 3ten Juli 1855.

Gemachten Wahrnehmungen zufolge hat die Bestimmung im § 3 sub a der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betreffend, vom 13ten September